

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

des ASB-Landesverbandes MV e.V. als Träger folgender Einrichtung:

ASB Mutter-Kind-Therapiezentrum Graal-Müritz mit den Vorsorgekliniken Meeresbrise und Heidesanatorium

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, für die vertraglichen Beziehungen zwischen dem ASB-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. als Träger der Einrichtungen und den Patient:innen und deren etwaige Begleit- oder Assistenzpflegeperson bei stationären Mutter/Vater-Kind Vorsorgemaßnahmen.

2. Vertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Einrichtungsträger und den Patient:innen sind privatrechtlicher Natur. Die AGB sind Vertragsbestandteil und werden für die Patient:innen wirksam, wenn dieser ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, von ihrem Inhalt in zumutbarer Weise Kenntnis erlangen konnte sowie sich mit ihrer Geltung einverstanden erklärt hat.

Der Vertrag wird durch die Patient:innen auch für alle im Vertrag aufgeführten Personen (auch Begleitpersonen) geschlossen, für deren Vertragsverpflichtungen die Patient:innen wie für ihre eigenen Verpflichtungen einstehen.

3. Entgelt

Besteht eine Vergütungsvereinbarung des Kostenträgers der Patient:innen mit dem Einrichtungsträger, rechnet der Einrichtungsträger direkt gegenüber dem Kostenträger ab.

Soweit ein pauschalierter Tagessatz vereinbart ist, sind alle für den Aufenthalt notwendigen Leistungen wie Unterkunft, Verpflegung, Kinderbetreuung sowie alle medizinischen und therapeutischen Leistungen abgegolten. Der jeweilige Tagessatz gilt gleichermaßen für Patient:innen und Begleitpersonen. Ist die Entgeltberechnung nicht durch vertragliche Vereinbarungen mit einem Kostenträger geregelt, kann der Einrichtungsträger mit Vertragsabschluss die Entgeltberechnung (z.B. pauschalierter Tagessatz) verbindlich erklären.

4. Zahlungsbedingungen

Der Einrichtungsträger verlangt von den Patient:innen eine Vorauszahlung in Höhe von 80% des voraussichtlich insgesamt zu zahlenden Entgeltes bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme. Um eingehende Beträge ordnungsgemäß und rechtzeitig buchen zu können, sind bei Überweisungen die in der Rechnung erbetenen Angaben zu machen. Zahlungen ohne diese Angaben gelten nicht als Erfüllung.

4.1. Gesetzlich Krankenversicherte

Für Personen, die gesetzlich krankenversichert sind, entfällt eine Vorauszahlung, wenn die gesetzliche Krankenkasse die Zahlung des Entgeltes für eine oder mehrere Personen schriftlich erklärt hat und die entsprechende schriftliche Erklärung der Krankenkasse dem Einrichtungsträger vorliegt. Die Abrechnung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme mit den von den Krankenkassen genannten Abrechnungsstellen.

Eine gesetzlich geregelte Zuzahlung des Versicherten wird für jeden Tag der Maßnahme am Tag nach der Anreise in der Klinik fällig. Der Anreisetag und der Abreisetag werden hierbei jeweils als ganze

Tage berechnet. Die Zuzahlung kann in bar oder mit einer Bankkarte (keine Kreditkarte) bezahlt werden. Der Einrichtungsträger verrechnet die Zuzahlung in seiner Rechnungslegung nach Ende der Maßnahme mit der Krankenkasse.

Die Zuzahlung entfällt, wenn die Patient:innen von der Zuzahlung befreit sind. Für diesen Fall legen die Patient:innen eine schriftliche Zuzahlungsbefreiung der Krankenkasse spätestens 10 Tage vor Anreise vor.

4.2. Privat Versicherte und sonstige Kostenträger

Übernimmt ein sonstiger Kostenträger oder Versicherer Entgelte teilweise oder ganz für eine oder mehrere Personen und liegt bei Vertragsschluss eine schriftliche Übernahmeerklärung vor, kann durch gesonderte Vereinbarung die Vorauszahlung gemindert werden oder gänzlich entfallen.

5. Umbuchung, Rücktritt/Nichtantritt, Kündigung, vorzeitige Abreise

5.1. Umbuchung, Rücktritt/Nichtantritt durch die Patient:innen

5.1.1. Soweit organisatorisch möglich, kann eine Umbuchung der Maßnahme zu einem anderen Termin als ursprünglich vereinbart vorgenommen werden.

5.1.2. Ein Rücktritt der Patient:innen ist vor Leistungsbeginn jederzeit möglich und ist in Textform gegenüber der Einrichtung zu erklären.

Treten die Patient:innen vom Vertrag zurück oder treten sie den Aufenthalt nicht an, so kann der Einrichtungsträger Ersatz für die getroffenen Vorkehrungen bzw. Aufwendungen verlangen.

Der Ersatzanspruch ist unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und möglichen anderweitigen Verwendungen pauschaliert. Beim Rücktritt ist maßgeblich der Zugang der Rücktrittserklärung. Die Höhe des pauschalen Ersatzanspruches staffelt sich in diesem Fall wie folgt:

- bis zum 30. Tag vor Anreise 50%
- danach 80%

des festgelegten Entgeltes für die Gesamtdauer der Maßnahme. Beim Nichtantreten des Aufenthaltes beträgt der pauschale Ersatzanspruch 80%. Es bleibt den Patient:innen unbenommen, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt oder dem Nichtantritt des Aufenthaltes keine oder geringere Kosten entstanden sind. Von der Erhebung des Ersatzes kann in Einzelfällen Abstand genommen werden, wenn nachweislich gesundheitliche Gründe einem Antritt entgegenstehen.

5.2. Kündigung durch den Einrichtungsträger

Der Einrichtungsträger kann nach Beginn der Maßnahme fristlos aus wichtigem Grund gem. § 626 BGB kündigen, insbesondere, wenn die Patient:innen oder die in ihrem Vertrag aufgeführten Personen durch ihr Verhalten andere gefährden oder sich sonst vertragswidrig verhalten. In diesem Falle ist die Einbehaltung der gesamten Vergütung der Maßnahme unter Abzug der ersparten Aufwendungen sowie derjenigen Vorteile, die der Einrichtungsträger aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, gerechtfertigt.

5.3. Rücktritt durch den Einrichtungsträger (Zahlungsverzug)

Werden fällige Zahlungen nicht oder nicht vollständig geleistet, so kann der Einrichtungsträger nach einmaliger Mahnung mit einer Frist von 5 Arbeitstagen vom Vertrag zurücktreten. Vorher gemachte Zusagen verfallen. Dies betrifft besonders das Freihalten von Kapazitäten, die für die Maßnahme erforderlich sind (in der Regel verfügbare Unterkünfte). Bezüglich der Zahlung der gesetzlichen Zuzahlung gilt Pkt. 4.1.

5.4. Verstoß gegen die Hausordnung

Die Patient:innen haben die vom Einrichtungsträger erlassene Hausordnung einzuhalten. Ein Verstoß gegen die Hausordnung kann zur Kündigung des Vertragsverhältnisses durch den Einrichtungsträger führen. Etwaige Ausfallkosten des Einrichtungsträgers gehen bei einem Verstoß gegen die Hausordnung zu Lasten der Patient:innen.

5.5. Vorzeitige Abreise (Kündigung), Schadenersatz

5.5.1. Treten die Patient:innen oder eine Begleitperson ohne medizinisch nachgewiesene Notwendigkeit, die Abreise vor Beendigung der Maßnahme an, so kann der Einrichtungsträger Ersatz für den erlittenen Schaden verlangen. Der Ersatzanspruch ist unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und möglichen anderweitigen Verwendungen pauschaliert und beträgt 80% des Tagessatzes für jeden vorzeitig abgereisten Tag. Es bleibt den Patient:innen unbenommen, den Nachweis zu führen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

5.5.2. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund gem. § 626 BGB bleibt hiervon unberührt.

6. Haftung

Für den Verlust von Geld, Wertpapieren, Kostbarkeiten oder anderen Wertsachen oder die Beschädigung von Fahrzeugen, Kleidung oder anderen Gegenständen, die auf dem Gelände offen abgestellt sind, haftet der Einrichtungsträger nur, sofern der Schaden aufgrund grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens des Einrichtungsträgers oder seiner Mitarbeiter:innen entstanden ist.